

Vertrag

über Entwicklung, Bereitstellung, Betrieb und Weiterentwicklung des TI-Flow-Fachdienstes (Los 1 TI-Flow Anwendungen)

Vertragsnummer: C002729

– nachfolgend: "Vertrag" – zwischen der

gematik GmbH

Rosenthaler Straße 30

10178 Berlin

– nachfolgend: "gematik" oder "Auftraggeber" –

und

[Firmierung des Auftragnehmers]

[Straße und Hausnummer]

[PLZ]

– nachfolgend: "Auftragnehmer" –

– Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend jeweils "Partei" –

– sowie zusammengekommen "die Parteien" –

Inhalt

§ 1. Gegenstand des Vertrages	3
§ 2. Bestellungen	4
§ 3. Grundsätzliche Pflichten des Auftragnehmers.....	5
§ 4. Besondere Bestimmungen für die Entwicklung von Software.....	7
§ 5. Pflege-/Wartungsleistungen	8
§ 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers	9
§ 7. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte.....	9
§ 8. Freigaben und Abnahme.....	11
§ 9. Vergütung	13
§ 10. Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers.....	14
§ 11. Leistungszeitpunkte und Verzug	15
§ 12. Leistungssicherungen	16
§ 13. Gewährleistung	17
§ 14. Schutzrechte Dritter.....	17
§ 15. Unterauftragnehmer	18
§ 16. Datenschutz und Datensicherheit.....	18
§ 17. Geheimhaltung	19
§ 18. Haftpflichtversicherung.....	20
§ 19. Laufzeit und Kündigung des Vertrages	20
§ 20. Beendigungsunterstützung	22
§ 21. Änderung der Leistung nach Vertragsschluss.....	23
§ 22. Agiles Vorgehen bei Change Requests.....	25
§ 23. Tariftreueversprechen nach § 3 Bundestariftreuegesetz (BTTG).....	29
§ 24. Abwerbeverbot.....	30
§ 25. Allgemeine Bestimmungen	31
§ 26. Sonstiges	31
§ 27. Anlagen	32

§ 1. Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Entwicklung, die Bereitstellung, der Betrieb und die Weiterentwicklung des TI-Flow-Fachdienstes nebst Beratungs- und Unterstützungsleistungen auf Bestellung gemäß der als **Anlage 2** beigefügten Leistungsbeschreibung, welche nähere Einzelheiten zum Vertragsgegenstand und die funktionale Beschreibung der vom Auftragnehmer durchzuführenden Leistungen enthält.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer führen zur Aufnahme der Leistungserbringung gemeinsam einen Kick-Off-Termin in den Geschäftsräumen der gematik durch. Die Terminierung des Kick-Off-Termins erfolgt durch den Auftraggeber.
- (3) Bei der Leistungserbringung sind die vom Auftragnehmer in seinem Projektplan (Bestandteil seines bezuschlagten Angebotes) sowie die in etwaigen Bestellungen genannten Termine einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Leistungen ist die tatsächliche Übergabe des Vertragsgegenstandes bzw. das tatsächliche Anbieten der Leistung maßgebend.
- (4) Die Leistungen des Auftragnehmers sind überwiegend werkvertraglicher Natur. Für Dienstleistungen (z. B. Unterstützungs- und Beratungsleistungen) gelten ergänzend die entsprechenden Bestimmungen des BGB, sofern die Bestimmungen dieses Vertrages der Sache nach nicht anwendbar sind.
- (5) Die Leistungserbringung des Auftragnehmers gliedert sich in
 - a) einen Anteil konkret ausformulierter und bereits mit Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren beauftragter Leistungen (vorbehaltlich etwaiger Bedarfspositionen)sowie in
 - b) einen Anteil bei Zuschlagserteilung nur stichpunktartig/thematisch benannter, etwaiger Leistungen gemäß Ziff. 3.1.7 der Leistungsbeschreibung (Arbeitspaket 6), sowie noch nicht bekannter Leistungen, welche innerhalb dieses Vertrages auf Basis entsprechender Bestellungen gemäß nachfolgendem § 2 dieses Vertrages beauftragt werden können.
- (6) Vertragsbestandteile sind zudem die in § 27 dieses Vertrages benannten Anlagen.
- (7) Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Einleitung des Vergabeverfahrens jeweils geltenden Fassung.
- (8) Dem Auftragnehmer ist bewusst, dass der Auftraggeber auf Grund seiner Gesamtbetriebsverantwortung für die Telematikinfrastruktur über eine besondere gesetzliche Kompetenz verfügt, Spezifikationen unabhängig von diesem Vertrag festzulegen, die von allen Dienstleistern und Nutzern der Telematikinfrastruktur zwingend zu beachten sind. Insoweit verfügt der Auftraggeber über eine untergesetzliche Richtlinienkompe-

tenz, deren Festlegungen allgemeinverbindlich sind. Sofern die Ausübung dieser Richtlinienkompetenz Auswirkungen auf die Leistungserbringung des Auftragnehmers hat, sind diese von dem Auftragnehmer zu beachten und gegebenenfalls im Rahmen von Change Requests nach diesem Vertrag umzusetzen, ebenso wie Änderungen der gesetzlichen Anforderungen und Regelungen oder daraus resultierende Änderungen der fachlichen Anforderungen (Spezifikationen). Verursacht die Änderung einen konkreten und nachweisbaren Mehraufwand seitens des Auftragnehmers werden die Parteien eine Vergütung auf der Grundlage der Regelungen zu Änderungen der Leistung nach Vertragsschluss (§§ 21 und 22 dieses Vertrages) vereinbaren.

§ 2. Bestellungen

- (1) Der Auftraggeber hat parallel zu den bzw. nach Erbringung der bereits mit Zuschlagserteilung fest beauftragten Leistungen über die gesamte Vertragslaufzeit das Recht, an den Auftragnehmer weitere Aufträge über die in Ziff. 3.1.7 der Leistungsbeschreibung benannten Leistungen bzw. über Leistungen, die zur Erreichung der dort genannten Ziele geeignet sind, im Wege einer Bestellung zu beauftragen.
- (2) Bestellungen stehen vollständig im Ermessen des Auftraggebers. Eine Bestellverpflichtung des Auftraggebers bzw. ein Recht des Auftragnehmers, solche Bestellungen einzufordern, bestehen nicht.
- (3) Bestellungen bzw. die daraufhin erfolgende Leistungserbringung und deren Ergebnisse unterliegen grundsätzlich sämtlichen Bestimmungen dieses Vertrages.
- (4) Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer zur Vorbereitung einer Bestellung eine separate Leistungs- bzw. Aufgabenbeschreibung zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Beschreibung dem Auftraggeber ein unentgeltliches (bezogen auf etwaige Kosten der Angebotserstellung) Angebot für die Bestellung zu unterbreiten. Das Angebot enthält mindestens die Kosten für die umzusetzende Leistung, die zeitliche Umsetzungsplanung und ggfls. eine Angabe anzupassender Dokumentation sowie regelmäßig eine kurze konzeptionelle Darstellung der angefragten Entwicklungsleistung (soweit gegenständlich), wenn dies für die Beschreibung der Leistung und/oder Planung der Bestellung notwendig ist. Die Kapazitäten des Auftragnehmers sind so zu planen, dass bestellte Leistungen möglichst kurzfristig umgesetzt werden können. Das Angebot für die jeweilige Bestellung muss auf Grundlage seines im Vergabeverfahren abgegebenen Angebots (**Anlage 8**) und auf Basis der im Preisblatt ausgewiesenen Tagessätze erstellt werden. Der Auftraggeber wird das eingereichte Angebot für eine Bestellung prüfen und den Auftragnehmer ggf. beauftragen oder das Angebot ablehnen.
- (5) Der Auftragnehmer ist zur Ausführung aller Bestellungen verpflichtet, sofern die jeweilige Beauftragung mit einem Vorlauf von 2 (zwei) Wochen vor Beginn der Tätigkeiten erfolgt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Übernahme der bestellten Leistungen

innerhalb des Werktages, der auf die Beauftragung durch den Auftraggeber folgt, in Textform (per E-Mail) zu bestätigen.

- (6) Eine Bestellung erfolgt jeweils in Textform durch den Auftraggeber unter Verwendung des Musters **Anlage 5**.

§ 3. Grundsätzliche Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer wird sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen in dem Sinne erbringen, dass er eine umfängliche Erfolgsverantwortung für die Entwicklung, die Bereitstellung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des TI-Flow-Fachdienstes während der Vertragslaufzeit in Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung (**Anlage 2**) und den dort in Anhang SL vereinbarten Betriebs- und Service Levels und den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übernimmt.
- (2) Der Auftragnehmer führt die Leistungen in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und seines Angebotes durch. Er wird den Auftraggeber in den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Regelterminen sowie nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen dieses Vertrages über den jeweiligen Projektstand und -fortschritt in Form von Zwischenergebnissen berichten, und das weitere Vorgehen mit dem Auftraggeber abstimmen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistung allein im Interesse des Auftraggebers und unabhängig von anderen, ggf. mit dem Auftrag verknüpften, marktstrategischen (eigenen oder Dritt-) Interessen zu erbringen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den für den Auftraggeber aufzubauenden und zu betreibenden TI-Flow-Fachdienst ausschließlich zur Vertragsdurchführung zu nutzen. Der Auftragnehmer ist insbesondere nicht berechtigt, den TI-Flow-Fachdienst ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers für Dritte oder eigene Zwecke außerhalb der Vertragsdurchführung zu nutzen.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Leistungen mit der erforderlichen Sorgfalt nach dem Stand der Technik sowie unter Anwendung der gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung zur agilen Methodik bzw. Zusammenarbeit erbringen. Dabei wird der Auftragnehmer die eigenen Kenntnisse und Erfahrungen zur Anwendung bringen. Er wird seine vertraglich geschuldeten Leistungen zudem nach Maßgabe der jeweils für ihn einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und mit der gebotenen Sorgfalt sowie unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit erbringen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er bei der Konzeption, Umsetzung und Durchführung der Leistungen aus diesem Vertrag sämtliche anwendbaren gesetzlichen Anforderungen und Regelungen berücksichtigt und einhält und sich über deren Fortentwicklung selbständig informiert und auf dem Laufenden hält.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in Anhang SL der Leistungsbeschreibung bezüglich verschiedener vertragsgegenständlicher Leistungen bestimmten Betriebs- und Service Level. Soweit dort bestimmte Verfügbarkeiten vorgegeben sind,

gewährleistet der Auftragnehmer deren Einhaltung. Bei einer Verletzung der vereinbarten Betriebs- und Service Level (z.B. Unterschreitung der Verfügbarkeiten oder Überschreitung der Reaktions- und Lösungszeiten) hat der Auftraggeber gegen den Auftragnehmer die in Anhang SL der Leistungsbeschreibung genannten Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe (Malus). Verwirkte und gezahlte Vertragsstrafen lassen Schadenersatzansprüche des Auftraggebers unberührt; sie sind auf diese anzurechnen (§ 340 Abs. 2 BGB, § 341 Abs. 2 BGB).

- (6) Der Auftragnehmer gibt dem Auftraggeber bei der Durchführung der Leistungen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung, im Übrigen in der Regel wöchentlich einen genauen Bericht über:
- fertiggestellte sowie in Arbeit befindliche Arbeitspakete und Bestellungen sowie
 - Projektfortschritt im Vergleich zum Zeitplan und aktuelle Zeitplanung
 - Maßnahmen und Strategien zur Einhaltung der Kosten

und – vorbehaltlich spezifischerer Regelungen in diesem Vertrag zur agilen Vorgehensweise – abhängig vom Sprintrhythmus des Auftragnehmers (maximal jedoch vierwöchentlich) einen Nachweis der Funktionalität der Arbeitspakete in Form einer Review- bzw. System-Demonstration.

- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine offen zugängliche Liste für den Auftraggeber mit Informationen zu Risiken und möglichen Projekt-Hindernissen („Impediments“) zu erstellen. Der Auftragnehmer bespricht diese Liste wöchentlich mit dem Auftraggeber, erläutert etwaige Auswirkungen und gibt Maßnahmenvorschläge zur Risikomitigation ab.
- (8) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unaufgefordert alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen bei dem Auftraggeber anzufordern, sofern ihm deren Existenz bekannt ist und/oder bekannt sein müsste. Der Auftragnehmer muss die insofern erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers so konkret wie möglich gegenüber dem Auftraggeber in Textform bezeichnen.
- (9) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für Abstimmungen mit dem Auftraggeber in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Verfügung zu stehen. Abstimmungen finden in dieser Zeit nach vorheriger Terminierung durch die Parteien statt.
- (10) Die Leistungserbringung hat ausschließlich in deutscher Sprache zu erfolgen, sofern nicht der Auftraggeber einer (ggf. partiellen/temporären) Nutzung der englischen Sprache zustimmt. Die Nutzung gängiger englischer Fachbegriffe ist jedoch grundsätzlich zulässig.
- (11) Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien über vertragliche Ansprüche gemäß diesem Vertrag, beispielsweise im Streitfall über die Fälligkeit eines

Rechnungsbetrages, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die vertraglichen Leistungen vorübergehend einzuschränken.

§ 4. Besondere Bestimmungen für die Entwicklung von Software

(1) Für die Entwicklung von Quellcode durch den Auftragnehmer gelten folgende Anforderungen:

- leicht lesbar
- den Clean-Code-Prinzipien entsprechend
- durch den Auftraggeber jederzeit selbst oder mit einem geübten Programmierer ohne zusätzliche Dokumentation (neben der vertraglich geschuldeten) weiterentwickel- und nutzbar.

Der Auftragnehmer legt den erstellten Quellcode während und nach dem Projekt zum dauerhaften Zugriff durch den Auftraggeber auf einem vom Auftraggeber bereitgestellten Code Repository ab.

(2) Der vom Auftragnehmer zu überlassende Quellcode sowie die entsprechende beschreibende und erläuternde Dokumentation umfasst die fachgerechte Kommentierung und die Beschreibung der notwendigen Systemparameter sowie sonstige notwendige Informationen, die eine in den verwendeten Programmiersprachen, -techniken und -bibliotheken fachkundige Person auf seiner Grundlage nach angemessener Einarbeitungszeit in die Lage versetzen, ein Verständnis des Aufbaus und der Arbeitsweise der Software zu erhalten und den Quellcode zu bearbeiten, eigenständig Softwarefehler zu beseitigen und auf Quellcodeebene weiterzuentwickeln.

(3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse keine Lizenzbedingungen von Open Source Software („OSS“) verletzen sowie keine Verknüpfungen zu OSS dergestalt enthalten, dass dadurch OSS-Lizenzbedingungen verletzt werden. Dafür wird er die Vorgaben des Auftraggebers aus der **Anlage 1 (Softwarelizenzen)** einhalten.

(4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse frei von Funktionen sind, die die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der Arbeitsergebnisse, anderer Software und/oder Hardware oder von Daten des Auftraggebers gefährden und/oder die den Vertraulichkeits- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers zuwiderlaufen durch:

- Funktionen zum unerwünschten Absetzen/Ausleiten von Daten,
- Funktionen zur unerwünschten Veränderung/Manipulation von Daten oder der Ablauflogik oder
- Funktionen zum unerwünschten Einleiten von Daten oder unerwünschte Funktionserweiterungen.

Unerwünscht ist eine mögliche Aktivität einer Funktion, wenn die Aktivität in der

Form weder in der Leistungsbeschreibung gefordert, noch vom Auftragnehmer unter konkreter Beschreibung der Aktivität und ihrer Funktionsweise angeboten, noch im Einzelfall vom Auftraggeber ausdrücklich zugelassen wurde.

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Quellcode sorgfältig zu dokumentieren. Ferner muss er eine Systemdokumentation vornehmen, d.h. eine Dokumentation der Customizing-Maßnahmen (insbesondere Parameter- und Umgebungseinstellungen) sowie eine Dokumentation der für die Lauffähigkeit der Software erforderlichen Systemumgebung. Alle Ergänzungen und Änderungen des Quellcodes – insbesondere in Folge von Fortentwicklungen und Mängelbeseitigungen – sind vom Auftragnehmer fortlaufend in der Dokumentation abzubilden.
- (6) Unberührt weitergehender bzw. früher fällig werdender Pflichten nach diesem Vertrag sowie der Leistungsbeschreibung hat der Auftragnehmer den jeweils aktuellen und vollständigen Stand des Quellcodes spätestens mit der Abnahme der jeweiligen Werkleistungen, inklusive etwaiger Bestellungen, an den Auftraggeber zu übergeben.
- (7) Der Auftraggeber darf Veröffentlichungen des vom Auftragnehmer erstellten Quellcodes – insbesondere in Code Repositories – mit einer „Copyright-Kennzeichnung“ in folgendem Format versehen:

© [FIRMA/NAME DES AUFTRAGGEBERS], [JAHR]; Author [ODER AUCH: created by]: [FIRMA DES AUFTRAGNEHMERS].

§ 5. Pflege-/Wartungsleistungen

- (1) Vereinbarte Pflege- bzw. Wartungsleistungen umfassen insbesondere die Fehler- und Störungsbeseitigung, sofern dies nicht bereits im Rahmen der Mängelbeseitigung nach diesem Vertrag zu erbringen ist. Für die Fehler- und Störungsbeseitigung trifft der Auftragnehmer die dafür notwendigen Maßnahmen.
- (2) Für die Servicezeiten gelten die Vorgaben der Leistungsbeschreibung bzw. von deren Anhang SL. Mit den Arbeiten zur Fehler- und Störungsbeseitigung ist unverzüglich nach Zugang der Störungsmeldung innerhalb der Servicezeiten zu beginnen. Die Arbeiten sind nach den Vorgaben der Leistungsbeschreibung, im Übrigen in angemessener Frist innerhalb der Servicezeiten abzuschließen und die jeweilige Funktionsfähigkeit wiederherzustellen. Hält der Auftragnehmer vereinbarte Reaktions- und/oder Wiederherstellungszeiten nicht ein, gerät er nach deren Überschreitung ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Tritt der gleiche Fehler bzw. die gleiche Störung nach Erklärung der Betriebsbereitschaft wieder auf, gilt er/sie als nicht beseitigt.

- (4) Der Auftragnehmer dokumentiert die durchgeführten Pflege- und Wartungsleistungen in angemessener Art und Weise, soweit nicht anders vereinbart. Er wird alle Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zur Pflege- und Wartung an den Dokumentationen erforderlich werden, in die Dokumentationen einarbeiten, soweit nicht anders vereinbart. Sofern eine Einarbeitung rechtlich nicht möglich ist, wird der jeweilige Auftragnehmer eine entsprechende Ergänzung der Dokumentation zur Verfügung stellen.

§ 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer im Rahmen der eigenen, zumutbar erwartbaren Möglichkeiten die angeforderten und zur Aufgabenerfüllung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Das gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden. Er stellt dem Auftragnehmer zudem die notwendigen Infrastrukturen und Zugänge zur Verfügung.
- (2) Der Auftraggeber gewährleistet eine Reaktionszeit auf Rückfragen des Auftragnehmers innerhalb von 8 Stunden an den Arbeitstagen Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 17:00 Uhr. Dafür benennt der Auftraggeber insbesondere interne fachlich qualifizierte Ansprechpartner, die dem Auftragnehmer für die Beantwortung von Fragen und eine fachliche Erörterung zur Verfügung stehen.
- (3) Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, und der Auftragnehmer dadurch nicht oder nur teilweise zur Erfüllung seiner Leistungspflichten in der Lage ist, verschieben sich die Leistungstermine des Auftragnehmers um den Zeitraum der Verzögerung. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen, wenn aus seiner Sicht Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers nicht oder nicht rechtzeitig vorliegen bzw. derartiges für ihn absehbar ist, und trägt für die Erfüllung dieser Hinweispflicht die Beweislast.

§ 7. Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechte

- (1) Grundsätzlich gilt, dass dem Auftraggeber sämtliche Rechte zur Übernahme und Verwendung aller Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers zu gewähren sind, die benötigt werden, damit der Vertrag im Falle der Beendigung möglichst einfach, kostengünstig und umfänglich vom Auftraggeber selbst oder durch einen beauftragten Dritten fortgeführt werden kann und dieser Fortsetzung insbesondere keine Rechte des Auftragnehmers oder Dritter entgegenstehen. Der Auftragnehmer hat sein Angebot danach ausgerichtet.
- (2) Arbeitsergebnisse sind die Resultate, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen. Es sind insbesondere schriftlich bzw. elektronisch und bildlich fixiertes Knowhow, Methoden, Konzepte, Planungsunterlagen, Berichte, Auswertungen und sonstige Materialien, die der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragsdurchführung für

den Auftraggeber erstellt, einschließlich zugehöriger Dokumentation sowie alle daran bestehenden Schutzrechte Geistigen Eigentums.

- (3) Know-how bezeichnet in diesem Zusammenhang die Gesamtheit nicht patentierter praktischer Kenntnisse, die durch Erfahrungen und Versuche gewonnen werden und die geheim (d.h. nicht allgemein bekannt und nicht leicht zugänglich), wesentlich (d.h. für den Vertragsgegenstand von Bedeutung und nützlich) und identifiziert (d.h. umfassend genug beschrieben) sind, so dass geprüft werden kann, ob sie die Merkmale „geheim“ und „wesentlich“ erfüllen.
- (4) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber bereits mit Abschluss dieses Vertrages an allen seinen Arbeitsergebnissen, einschließlich späterer Weiterentwicklungen sowie Ergebnissen von Bestellungen, sämtliche, insbesondere zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen, Nutzungs- und Verwertungsrechte (außer für durch den Auftraggeber ggf. separat käuflich zu erwerbende Stock-Bildrechte) – wie folgt ein:
- zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt
 - unwiderruflich und unkündbar
 - ausschließlich (vom § 31 Abs. 3 S. 2 UrhG wird Gebrauch gemacht; dem Auftragnehmer wird insofern ein einfaches Nutzungsrecht eingeräumt)
 - für gewerbliche und nicht-gewerbliche Zwecke unterlizenzierbar
 - übertragbar,

soweit sich aus den weiteren Regelungen dieses § 7 nichts Abweichendes ergibt. Das beinhaltet auch die Pflicht des Auftragnehmers sicherzustellen, dass sämtliche Rechteeinräumungen seitens beteiligter Dritter im selben Umfang wie oben genannt erfolgen. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass – vorbehaltlich der Regelungen der **Anlage 1 (Softwarelizenzen)** - etwaig vorbestehende Produkte des Auftragnehmers, die von ihm in die Arbeitsergebnisse eingebracht werden, nicht von den vorstehend benannten Nutzungsrechten umfasst sind, sofern dadurch die vertrags- und bestimmungsgemäße Nutzung der Arbeitsergebnisse durch den Auftraggeber nicht eingeschränkt wird.

- (5) Dieses Nutzungs- und Verwertungsrecht erstreckt sich auf alle Nutzungsarten und umfasst unter anderem das Recht, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu verbreiten, vorzuführen, über Fernleitungen oder drahtlos zu übertragen, öffentlich zugänglich zu machen sowie auf jede sonstige bekannte oder unbekannte Nutzungsart zu verwerten. Dies schließt auch das Recht des Auftraggebers ein, ohne weitere Zustimmung des Auftragnehmers sämtliche aufgrund dieses Vertrages entstehenden Arbeitsergebnisse nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Bearbeitungen und Fassungen in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Arbeitsergebnisse zu verwerten.
- (6) Überlässt der Auftragnehmer OSS als Arbeitsergebnis, gelten die Regelungen der **Anlage 1 (Softwarelizenzen)** bzw. in diesem Rahmen diejenigen Lizenzbedingungen, unter denen die Rechteinhaber die jeweilige Software bzw. Softwarekomponenten

lizenziert haben. Die entsprechenden Nutzungsrechte erwirbt der Auftraggeber direkt von den Rechteinhabern. Unberührt bleiben jedoch die Pflichten des Auftragnehmers, dem Auftraggeber sämtliche zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen Arbeitsergebnisse einschließlich der erforderlichen Nutzungsrechte zur Verfügung zu stellen bzw. einzuräumen.

- (7) Die beschränkt auf die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Nutzungsrechte des Auftragnehmers bleiben unberührt bzw. werden seitens des Auftraggebers eingeräumt.
- (8) Sofern auf das jeweilige Arbeitsergebnis des Auftragnehmers anwendbar, gelten folgende Formatvorgaben:
 - pixelgenaue Endformatdateien (JPEG, PNG, SVG, EPS, bei Piktogrammen zusätzlich WAV)
 - bei Printprodukten als Web- und Druckdateien (Web-PDF und Print-PDF) und offene Original-Dateien (PSD oder Ai-Dateien)
 - bei Bewegtbild-Kommunikation mov und mp4

§ 8. Freigaben und Abnahme

- (1) Der Auftragnehmer hat die in der Leistungsbeschreibung enthaltenen Leistungen und die Leistungen der jeweiligen Bestellung zum jeweils vereinbarten Termin dem Auftraggeber zur Prüfung bereitzustellen. Der Auftraggeber wird jeweils eine Freigabe der Leistungen erteilen bzw. für separat abnahmefähige Leistungen und nach vollständiger Leistungserbringung in der jeweiligen Bestellung die Abnahme erteilen, sofern die Leistungen des Auftragnehmers jeweils den Anforderungen der Leistungsbeschreibung und der jeweiligen Bestellung und den auf dieser Grundlage vom Auftraggeber definierten Freigabe- bzw. Abnahmekriterien entsprechen.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Leistungen innerhalb von 10 (zehn) Arbeitstagen nach der Bereitstellung zur Freigabe oder Abnahme auf Mängelfreiheit zu prüfen, etwaige Mängel zu rügen und ggf. eine Nachbesserung der Leistungen zu fordern. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Durchführung jeder Mängelfreiheitsprüfung in angemessenem Umfang unterstützen. Im Falle einer Mängelrüge durch den Auftraggeber gilt die Leistung bis zur Behebung des Mangels als nicht abgenommen, auch wenn eine Zahlung einer Vergütung durch den Auftraggeber erfolgt.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird zwischen folgenden Mängel-/Fehlerklassen unterschieden:
 - a) Fehlerklasse 1 erfasst sehr schwere Fehler
 - b) Fehlerklasse 2 erfasst schwere Fehler
 - c) Fehlerklasse 3 erfasst mittlere Fehler

d) Fehlerklasse 4 erfasst leichte Fehler

- (4) Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 und 2 handelt es sich um wesentliche Mängel, die einer Freigabe / Abnahme entgegenstehen. Fehler der Fehlerklasse 3 und 4 stellen geringfügige Mängel dar. Mehrere Fehler der Fehlerklasse 3, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, können in ihrer Gesamtheit aber einem schweren Fehler gleichstehen und damit einen wesentlichen Mangel darstellen.
- (5) Die Einordnung des Mangels in die jeweilige Fehlerklasse obliegt dem Auftraggeber. Unabhängig von der Fehlerklasse des Mangels ist eine Behebung aller Fehler durch den AN zu leisten.
- (6) Verweigert der Auftraggeber die jeweilige Freigabe bzw. die Abnahme, so hat er dem Auftragnehmer die Gründe hierfür in Textform mitzuteilen und – soweit möglich – die für eine Freigabe bzw. die Abnahme notwendigen Nachbesserungen zu nennen. Weitere Mängelrechte bleiben hiervon unberührt. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- (7) Nachbesserungen müssen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ab Mitteilung über die Verweigerung der Freigabe bzw. der Abnahme erfolgen. Im Anschluss daran wird der Auftraggeber das Freigabe- bzw. Abnahmeverfahren wiederholen. Kann die Freigabe bzw. die Abnahme auch nach einem zweiten Nachbesserungsversuch nicht erteilt werden, hat der Auftraggeber nach Wahl das Recht, entweder den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen oder aber den Rücktritt zu erklären und Schadensersatz zu verlangen. Weitere gesetzliche Rechte bleiben unberührt.
- (8) Freigaben und Abnahmen haben förmlich durch eine entsprechende Freigabe- bzw. Abnahmeerklärung zu erfolgen, die jeweils mindestens mittels fortgeschrittener elektronischer Signatur gezeichnet wird.
- (9) Eine konkludente Freigabe bzw. Abnahme allein durch die Benutzung der Leistungen durch den Auftraggeber oder andere beauftragte Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Schweigen gilt ebenfalls nicht als Freigabe bzw. Abnahme. Die Leistung gilt jedoch als freigegeben bzw. abgenommen, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur jeweiligen Freigabe bzw. Abnahme gesetzt hat und der Auftraggeber die jeweilige Freigabe bzw. Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- (10) Kann der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen zum jeweils vereinbarten Termin nicht freigabe- bzw. abnahmefähig übergeben, kommt er in Verzug, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat. Im Falle des Verzugs gilt § 11 dieses Vertrages.

§ 9. Vergütung

- (1) Der Auftraggeber vergütet den Auftragnehmer für sämtliche von ihm unter diesen Vertrag zu erbringende Leistungen gemäß Preisblatt (Angebot des AN - **Anlage 8**) nach den folgenden Regeln:
 - a) Nach Freigabe der Liefergegenstände und Erreichung der Meilensteine gemäß Zahlungsplan des Preisblattes für die Projektphase.
 - b) Während der Projektphase monatlich nachträgliche Vergütung für initiale Betriebskosten gemäß Preisblatt (ohne TI-ITSM/mit TI-ITSM), mit der alle dazugehörigen Leistungen abgegolten sind.
 - c) Nach Abschluss der Projektphase (Meilenstein 8), monatlich nachträgliche Vergütung einer Pauschale für die Betriebsphase, mit der alle dazugehörigen Leistungen abgegolten sind.
 - d) Die Zahlung einer Vergütung nach Aufwand setzt einen detaillierten, prüffähigen und vom Auftraggeber freigegebenen Leistungsnachweis (**Anlage 5**) voraus.
 - e) Nach Freigabe der Liefergegenstände und Abnahme der jeweiligen Bestellung gemäß nach § 2 Abs. 4 vereinbarten Vergütung.
- (2) Mit Zahlung der Vergütung gemäß Absatz 1 sind sämtliche Haupt- und Nebenleistungen, Aufwendungen, Kosten und Rechteerlässe des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere auch die Vergütung für die Partner, sämtliche Unterstützungsprozesse (u.a. Backoffice), Berichterstattungen, Dokumentationen, Reisezeiten, Auslagen sowie Post- und Telekommunikationskosten. Für Mitarbeiter des Auftragnehmers, deren Dienstsitz nicht Berlin ist, werden die Reisekosten nur nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber und nur in Höhe des tatsächlichen Anfalls der Kosten gegen Nachweis erstattet. Der Höchstbetrag richtet sich nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes. Die Zustimmung des Auftraggebers ist vor Reiseantritt durch den Auftragnehmer in Textform (E-Mail) einzuholen.
- (3) Je Kalendertag wird nicht mehr als ein Tagessatz (je Projektmitarbeiter des AN) vergütet. Ein vereinbarter Tagessatz kann nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens acht Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als acht Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig im 15-Minuten-Takt in Rechnung zu stellen. Der Stundensatz beträgt ein Achtel des Tagessatzes. Nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers können bei entsprechendem Nachweis pro Kalendertag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- (4) Steigt oder fällt während der Vertragslaufzeit der vom Statistischen Bundesamt amtlich festgestellte „Bruttostundenverdienst ohne Sonderzahlungen“ im Wirtschaftsbe- reich „Information und Kommunikation“ für Deutschland ("WZ08-J Information und Kommunikation", Destatis-Tabelle 62321-0003) ("**Bruttostundenverdienst**") im Vergleich zu dem Bruttostundenverdienst, wie er vom Statistischen Bundesamt zur letztmaligen amtlichen Feststellung vor dem Zuschlag festgestellt worden ist ("**Basis-**

Bruttostundenverdienst") können der Auftraggeber und der Auftragnehmer (jeweils für sich) verlangen, die Vergütung für die zu erbringenden Leistungen gemäß des Preisblattes (**Anlage 8**) in dem gleichen Umfang anzupassen, wie sich der Bruttostundenverdienst im Vergleich zum Basis-Bruttostundenverdienst verändert hat.

- (5) Eine Vergütungsanpassung nach vorstehendem Absatz kann erstmalig mit Wirkung zum Ersten des Kalendermonats, welcher auf den zweiten Jahrestag nach Beginn der Betriebsphase folgt, und danach frühestens mit Wirkung zum Ersten des Kalendermonats, der auf den ersten Jahrestag der vorherigen Anpassung folgt, erfolgen. Ein Anpassungsverlangen ist mindestens 3 (drei) Monate vor dem Wirksamwerden der Anpassung unter Darstellung der Veränderung der Vergütung und der Begründung schriftlich über ein Change-Request-Verfahren zu stellen.
- (6) Jede Vergütungsanpassung nach den vorstehenden beiden Absätzen darf maximal eine Veränderung des von der Anpassung betroffenen Vergütungsmodells in Höhe von 3 (drei) % zur Folge haben. Das heißt, dass selbst dann, wenn der Bruttostundenverdienst im Vergleich zum Basis-Bruttostundenverdienst um bspw. 8 (acht) % gestiegen ist, die Anpassung der Vergütung (d.h. hier: des jeweiligen Tagessatzes) maximal 3 (drei) % betragen wird. Einmalige Zahlungen sind nicht Gegenstand einer Preisanpassung.
- (7) Die gematik akzeptiert Rechnungen nur noch in elektronischer Form im Sinne der E-Rechnungs-Verordnung (E-Rech-VO). Die Einzelheiten zur Rechnungsstellung ergeben sich aus **Anlage 4**.
- (8) Sofern der Auftraggeber gegen Grund und Höhe einer Rechnung keine Einwendungen erhebt, ist die Rechnung binnen 30 Kalendertagen nach Zugang bei dem Auftraggeber auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Konto in der EU fällig.

§ 10. Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, aus geeigneten und entsprechend qualifizierten Mitarbeitern eine geeignete Projektorganisation aufzubauen und diese für die Dauer der Leistungserbringung nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten. Hierzu hat der Auftragnehmer bereits mit seinem Angebot unter anderem die Mitglieder des Projektteams benannt, von denen Ansprechpartner für den Auftraggeber zur Verfügung stehen müssen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich über die Notwendigkeit eines Austauschs der benannten Ansprechpartner informieren, und unaufgefordert den Nachweis über mindestens dieselbe Eignung der neuen Ansprechpartner erbringen.
- (2) Die Erreichbarkeit dieser Ansprechpartner für den Zeitraum der Leistungserbringung und innerhalb der in § 3 Abs. 9 genannten Zeiten ist durch den Auftragnehmer zu gewährleisten.

- (3) Die vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter sind seine Erfüllungsgehilfen. Eine Eingliederung dieser Mitarbeiter in das Betriebsgefüge des Auftraggebers findet nicht statt. Das bedeutet auch, dass ausschließlich der Auftragnehmer den zur Vertragserfüllung vorgesehenen Mitarbeitern alle nötigen Weisungen erteilt und ihre Tätigkeiten überwacht.
- (4) Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung der Leistung eingesetzten Mitarbeiter müssen jeweils die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Sofern ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Mitarbeiter des Auftragnehmers, aus welchen Gründen auch immer, durch einen anderen ersetzt werden muss, muss dieser Mitarbeiter über mindestens dieselbe Eignung verfügen, wie der ursprüngliche Mitarbeiter. Die Einarbeitung des neuen Mitarbeiters geht zu Lasten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Mitarbeiters des Auftragnehmers zu verlangen, wenn dieser wiederholt gegen vertragliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag verstoßen hat. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.
- (5) Eine Arbeitnehmerüberlassung des Auftragnehmers und/oder Dritter an den Auftraggeber erfolgt nur nach den Bestimmungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes.

§ 11. Leistungszeitpunkte und Verzug

- (1) Die nach diesem Vertrag und seinen Anlagen sowie in der jeweiligen Bestellung geregelten Leistungstermine des Auftragnehmers sind verbindlich einzuhalten. Bei Verzögerungen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, verschieben sich die von der Verzögerung betroffenen Fristen angemessen. Die gesetzlichen Ansprüche der Parteien bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Auftraggeber hat das Recht, unter Darlegung seiner Bedenken hinsichtlich der Einhaltung des jeweiligen Leistungszeitpunktes den Auftragnehmer aufzufordern, die Einhaltung des jeweiligen Leistungszeitpunktes mit Blick auf die Bedenken zu erläutern und zu konkretisieren.
- (3) Wenn der Auftragnehmer einen vereinbarten Leistungszeitpunkt nicht einhält, kommt er ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten. Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber die gesetzlich geregelten Ansprüche (insb. Ersatz des Verzögerungsschadens, Rücktritt vom Vertrag, Schadensersatz statt der Leistung etc.) geltend machen.
- (4) Sofern der Auftragnehmer einen vereinbarten Leistungszeitpunkt schuldhaft nicht einhält, hat der Auftraggeber pro Kalendertag der Terminüberschreitung Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 (null Komma zwei) % des vereinbarten Festpreises für die Projektphase (Gesamtpreis Projektphase gemäß Preisblatt) nach diesem Vertrag bzw. im Falle einer Bestellung in Höhe von 0,2 (null Komma zwei) % der in der

jeweiligen Bestellung vereinbarten Auftragswertschätzung. Die Ansprüche des Auftraggebers gemäß vorstehendem Satz 1 auf eine Vertragsstrafe sind insgesamt beschränkt auf höchstens 5 (fünf) % des vereinbarten Festpreises bzw. der vereinbarten Auftragswertschätzung. Etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der jeweiligen Terminüberschreitung bleiben unberührt. Ansprüche des Auftraggebers auf eine Vertragsstrafe werden auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen der Terminüberschreitung angerechnet.

- (5) Ansprüche des Auftraggebers auf eine Vertragsstrafe werden mit dem fälligen Vergütungsanspruch des Auftragnehmers verrechnet. Sie sind vom Auftragnehmer in der Rechnung nach Anspruchsentstehung entsprechend zum Abzug zu bringen. Wird innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Entstehen des Anspruchs auf eine Vertragsstrafe kein Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung von Vergütung fällig oder erreichen Ansprüche des Auftragnehmers auf Zahlung von Vergütung nicht die Höhe des Anspruchs des Auftraggebers auf Vertragsstrafe, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Auszahlung der Vertragsstrafe zu verlangen.

§ 12. Leistungssicherungen

- (1) Der Auftragnehmer haftet im Falle von Arglist, Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet er bis zur Höhe des 2-fachen Auftragswertes (definiert als Gesamtangebotspreis gemäß Preisblatt (Projekt- und Betriebsphase, netto)). Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.
- (2) Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben durch die vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- (3) Ansprüche aus entgangenem Gewinn sind ausgeschlossen.
- (4) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (5) Erfüllt der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der Auftraggeber unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Auftragnehmer den Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

§ 13. Gewährleistung

- (1) Sämtliche Leistungen sind während der Vertragslaufzeit des Vertrages vom Auftragnehmer sach- und fachgerecht sowie vertragsgemäß zu erbringen.
- (2) Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängelansprüche beträgt grundsätzlich 24 (vierundzwanzig) Monate, für Rechtsmängelansprüche an Individualsoftware 36 (sechsunddreißig) Monate, ab der Erklärung der Abnahme. Abweichend davon verjähren etwaige Ansprüche in der regelmäßigen Verjährungszeit, wenn der Auftragnehmer Mängel arglistig verschwiegen hat. Die Verjährungsfrist endet in diesen Fällen jedoch nicht vor Ablauf der Frist gem. Satz 1.
- (3) Der Auftraggeber hat im Falle eines Mangels einen Anspruch auf die gesetzlich vorgesehenen werkvertraglichen Gewährleistungsrechte (insb. Nacherfüllung, Recht zur Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz statt der Leistung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen). Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist ein Rücktritt vom Vertrag jedoch ausgeschlossen.
- (4) Der Auftraggeber wird, sofern er einen Dritten mit der Mängelbeseitigung beauftragt, diese zu angemessenen marktüblichen Kosten durchführen lassen.

§ 14. Schutzrechte Dritter

- (1) Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Schutzrechten Dritter (d.h. insbesondere: Patente, Urheberrechte, Marken, Geschäftsgeheimnisse und/oder vergleichbare Rechte) sind, die die vertragsgemäße Nutzung des jeweiligen Leistungsgegenstands ausschließen oder einschränken könnten. Wird die vertragsgemäße Nutzung durch geltend gemachte Schutzrechtsverletzungen beeinträchtigt oder untersagt, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, nach seiner Wahl
 - a) den jeweiligen Leistungsgegenstand in einer Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass seine vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt, der Leistungsgegenstand aber gleichwohl der funktionalen Leistungsbeschreibung entspricht, oder
 - b) auf eigene Kosten und auf eigene Rechnung die entsprechenden Rechte zu erwerben und dem Auftraggeber kostenlos einzuräumen, damit der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten für den Auftraggeber vertragsgemäß nutzen kann.
- (2) Sofern dem Auftragnehmer die Nacherfüllung gem. Abs. 1 unmöglich oder nur zu unverhältnismäßigen Bedingungen möglich ist, kann er die betroffenen Leistungen gegen Erstattung der entrichteten Vergütung zurücknehmen. Dabei hat er dem Auftraggeber eine angemessene Auslauffrist zu gewähren, sofern das nicht nur zu unzumutbaren rechtlichen oder sonstigen Bedingungen möglich ist. Die sonstigen Ansprüche des Auftraggebers, bspw. auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz, bleiben unberührt.

- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine behauptete Schutzrechtsverletzung gestützt sind. Der Auftraggeber wird die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkennen und jegliche Auseinandersetzung einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen entweder dem Auftragnehmer überlassen oder nur im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer führen. Der Auftragnehmer ist insbesondere verpflichtet, alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesen Ansprüchen ergeben, in Abstimmung mit dem Auftraggeber und auf eigene Kosten zu führen. Soweit dem Auftraggeber aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben bzw. bleiben müssen, erstattet der Auftragnehmer ihm die notwendigen Verteidigungskosten und sonstige in diesem Zusammenhang entstehende Schäden. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der geschätzten Verteidigungskosten.
- (4) Die Parteien sind einander verpflichtet, sich umgehend zu benachrichtigen, wenn gegen sie Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die vertragsgemäße Nutzung des Leistungsgegenstands geltend gemacht werden.
- (5) Hat der Auftraggeber die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten, sind Ansprüche gegen den Auftragnehmer ausgeschlossen.

§ 15. Unterauftragnehmer

- (1) Eine Beauftragung Dritter als Unterauftragnehmer ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt nicht für die vom Auftragnehmer bereits vor Vertragsschluss (d.h. im zugrundeliegenden Vergabeverfahren) benannten Unterauftragnehmer. Soweit der Auftragnehmer Teilleistungen durch Dritte erbringen lässt, bedarf das – ebenso wie ein etwaiger Wechsel eines Unterauftragnehmers – der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.
- (2) Fremdleistungen Dritter sind von dieser Vereinbarung nicht umfasst. Sie müssen in Textform durch einen Kostenvoranschlag beantragt und durch den Auftraggeber freigegeben werden.
- (3) Sofern der Auftraggeber dem Einsatz von Unterauftragnehmern gemäß Absatz 1 zugestimmt hat, gelten die Regelungen dieses Vertrages entsprechend auch für den Dritten. Die eingeschalteten Dritten sind Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 16. Datenschutz und Datensicherheit

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass er selbst, seine Mitarbeiter und etwaige vom Auftraggeber zugelassene Unterauftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung alle anwendbaren Datenschutzgesetze beachten und die vertraglich geschuldete Leistung datenschutzkonform ist. Sofern erforderlich, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung nach Maßgabe des als **Anlage 3** zu diesem Vertrag gehörenden Musters des Auftraggebers ab.

- (2) Der Auftragnehmer wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Vollständigkeit und Integrität aller Daten des Auftraggebers ergreifen, mit denen der Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Projekts in Berührung kommt. Das gilt insbesondere
- a) für Daten, die (etwa Beispieldaten) in das IT-System des Auftragnehmers gelangen und umfasst unter anderem die Einrichtung und Erhaltung dem aktuellen technischen Stand entsprechender Firewalls und Virenschutzprogramme, und
 - b) für alle Daten, die im Rahmen der Leistungserbringung migriert werden.
- (3) Der Auftraggeber kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seine Pflichten nach Abs. 1 und 2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder für ihn einschlägige Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt. Betreffen vorgenannte Pflichtverletzungen ausschließlich Dienstleistungen, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht zu deren Kündigung.

§ 17. Geheimhaltung

- (1) Die Parteien werden sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag wechselseitig zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei offensichtlich erkennbar sind, während der Vertragslaufzeit sowie 5 (fünf) Jahre nach Vertragsbeendigung geheim halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzeichnen noch weitergeben oder verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese für den benannten Zeitraum jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher vertraulichen Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- (2) Vertrauliche Informationen sind alle personenbezogenen Daten sowie alle den Parteien bekannt gewordenen Daten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei in technischer, kaufmännischer oder sonstiger Hinsicht, Gremienunterlagen oder sonstige Umstände und Tatsachen, die als vertraulich bezeichnet werden oder an deren Vertraulichkeit die jeweils andere Partei ersichtlich ein Interesse hat. Von den Verpflichtungen zur Geheimhaltung gem. Abs. 1 ausgenommen sind Informationen, die
- a) die empfangende Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bereits besitzt,
 - b) von der empfangenden Partei nachweislich unabhängig von der anderen Partei selbst entwickelt wurden,
 - c) der empfangenden Partei ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit nachweislich von Dritten übermittelt wurden,

- d) nachweislich von Dritten öffentlich zugänglich gemacht werden oder
 - e) hinsichtlich derer die empfangende Partei aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften oder gerichtlicher bzw. behördlicher Anordnungen einer Offenlegungspflicht unterliegen.
- (3) Sofern eine Partei vertrauliche Informationen im Rahmen der vorstehend in Abs. 2 lit. e) genannten Ausnahme offenlegen muss, hat sie die jeweils andere Partei unverzüglich mindestens in Textform über das Erfordernis der Offenlegung sowie die daraufhin beabsichtigten Maßnahmen vor deren Durchführung zu informieren. Die zur Offenlegung verpflichtete Partei hat dafür Sorge zu tragen, dass die vertraulichen Informationen nur in dem Ausmaß offengelegt werden, wie es nach juristischer Beratung nach den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften unumgänglich ist. Derart offengelegte Informationen müssen als „vertraulich“ gekennzeichnet sein. Vergaberechtliche Bekanntmachungspflichten des Auftraggebers sind von Satz 1 und Satz 3 ausgenommen.
- (4) Es wird klargestellt, dass die nach diesem Vertrag einschließlich seiner Anlagen geregelten Rechte des Auftraggebers im Hinblick auf eine Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers, einschließlich deren etwaiger Veröffentlichung oder öffentlicher Kommunikation darüber, durch die vorstehenden Geheimhaltungsregelungen nicht eingeschränkt werden.

§ 18. Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine verkehrsübliche (Betriebs-)Haftpflichtversicherung mit Deckungssummen in marktüblicher und für den Auftrag ausreichender Höhe vorzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diesen Versicherungsschutz während der gesamten Laufzeit des Vertrages auf eigene Kosten aufrechtzuerhalten und das dem Auftraggeber jederzeit auf dessen Verlangen durch Vorlage entsprechender Versicherungsbestätigungen nachzuweisen.

§ 19. Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft und hat eine Erstlaufzeit von 4 (vier) Jahren. Er endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, durch Zeitablauf.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Laufzeit dieses Vertrages vor Ablauf der Erstlaufzeit durch einseitige schriftliche Erklärung um 2 (zwei) Jahre zu verlängern. Diese Verlängerungsoption kann 2 (zwei) mal ausgeübt werden, somit auf eine Gesamtvertragslaufzeit von 8 (acht) Jahren. Die entsprechenden Erklärungen des Auftraggebers müssen spätestens drei (3) Kalendermonate vor dem jeweiligen Vertragsende bei dem Auftragnehmer eingegangen sein.

- (3) Die Laufzeit von Bestellungen gemäß § 2 kann im Einzelfall über die Laufzeit dieses Vertrages hinausgehen. Der Auftragnehmer ist in diesen Fällen verpflichtet, die Leistungen der jeweiligen Bestellung gleichwohl nach Maßgabe dieses Vertrages und der Vorgaben der jeweiligen Bestellung zu erbringen.
- (4) Die Parteien sind zur ordentlichen Kündigung dieses Vertrags während der Projektphase nicht berechtigt.
- (5) Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, diesen Vertrag jederzeit bei Vorliegen eines der folgenden Gründe zu kündigen ("Sonderkündigungsrecht"):
 - a) wenn aufsichtsrechtliche, vergaberechtliche, haushaltsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen oder wenn kartellverwaltungsrechtliche Verfügungen des Bundeskartellamts oder der Europäischen Kommission der Erfüllung dieses Vertrages entgegenstehen oder
 - b) wenn der gesetzliche Auftrag des Auftraggebers dergestalt geändert oder aufgehoben wird, dass das mit dem Vertrag beabsichtigte Ziel nicht mehr erreicht werden kann.

Hat der Auftragnehmer das Eintreten eines solchen Grundes nicht zu vertreten, gilt im Hinblick die Vergütung des Auftragnehmers § 648 BGB. Eine darüber hinausgehende Haftung des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer bei einer Kündigung aus den oben genannten Gründen ist ausgeschlossen.

- (6) Der Auftraggeber kann den Vertrag ab Abschluss der Projektphase (mit Erreichen des MS8) ordentlich mit einer Frist von 6 Monaten kündigen.
- (7) Beide Parteien können den Vertrag ferner jeweils aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Auftragnehmer gegen die Pflicht zur Durchführung des Auftrages unter Ausschluss widerstreitender Interessen dieses Vertrages verstößt und dies ein Festhalten am Vertrag unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht erlaubt,
 - b) eine Partei gegen die Pflicht zur Geheimhaltung verstößt,
 - c) der Auftragnehmer trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen nicht erfüllt,
 - d) wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Partei beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden,
 - e) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigten Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen und diese Zweifel vom Auftragnehmer nicht in angemessener Frist widerlegt werden,

- f) der Auftragnehmer das von ihm für die Leistungserbringung benannte Personal nicht bzw. Personal mit einer geringeren Qualifikation als vorgesehen einsetzt, und dies die Leistungserbringung beeinträchtigt oder eine derartige Beeinträchtigung droht. Gleiches gilt, wenn das für die Leistungserbringung benannte Personal nicht mehr zur Verfügung steht (bspw. infolge von Kündigungen) oder für einen Zeitraum von 4 (vier) Wochen und mehr absehbar nicht zur Verfügung stehen wird (bspw. bei feststehender krankheitsbedingter Abwesenheit) und der Auftragnehmer jeweils keinen adäquaten Ersatz bereitstellen kann. Der Auftragnehmer trägt dahingehend die Beweislast, dass er über Ersatz verfügt und dieser Ersatz mindestens eine vergleichbare Qualifikation vorweist.

Im Übrigen findet § 314 BGB entsprechende Anwendung.

- (8) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (9) Übt der Auftraggeber das ordentliche Kündigungsrecht aus, ist er verpflichtet, nachweislich erbrachte Leistungen und nachgewiesene Aufwendungen des Auftragnehmers zu vergüten.
- (10) Mit Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche bis dahin erstellte Arbeitsergebnisse zu übergeben und dem Auftraggeber schriftlich die Einräumung der geschuldeten Nutzungsrechte an diesen Ergebnissen zu bestätigen. Er ist zudem verpflichtet, die vom Auftraggeber empfangenen Informationen, soweit diese in schriftlicher oder sonst verkörperter Form vorliegen, unverzüglich zurückzugeben, ansonsten zu vernichten oder zu löschen. Der Auftragnehmer hat die Vernichtung und Löschung schriftlich zu bestätigen. Die Zurückbehaltung von Kopien ist unzulässig, sofern der Auftragnehmer nicht gesetzlich zur Aufbewahrung verpflichtet ist oder es sich um routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs und Datenbestandes handelt, die ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht für die vorstehend benannten Pflichten ist ausgeschlossen.
- (11) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften dieses Vertrages über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Vorschriften auch nach Ende der Vertragslaufzeit wirksam. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen dieses Vertrages hinsichtlich Arbeitsergebnisse und Nutzungsrechten, Leistungssicherungen, Gewährleistung und Geheimhaltung.

§ 20. Beendigungsunterstützung

- (1) In Rahmen der Umsetzung seiner gemäß Leistungsbeschreibung geschuldeten Übergabestrategie bzw. in Ergänzung dieser ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber im Falle der Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Grund, in der Übergabe und Übertragung der Betriebsführung auf einen künftigen Auftragnehmer des Auftraggebers oder auf den Auftraggeber selbst gegen Vergütung nach Aufwand

gemäß Preisblatt (**Anlage 8**) für einen Zeitraum von bis zu 12 (zwölf) Monaten nach Ende des Vertrages aktiv zu unterstützen sowie auf Verlangen des Auftraggebers bereits vor der Beendigung dieses Vertrages dem Auftraggeber oder einem künftigen Auftragnehmer des Auftraggebers – unter Beachtung berechtigter Interessen des Auftragnehmers an Geschäftsgeheimnissen – umfassenden Einblick in die vertragspezifischen Anforderungen und Modalitäten seiner Leistungserbringung zu gewähren („Beendigungsunterstützung“).

- (2) In Rahmen der Beendigungsunterstützung ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers dazu verpflichtet, die gemäß diesem Vertrag geschuldeten Leistungen vollständig oder teilweise für einen Zeitraum von bis zu 12 (zwölf) Monaten über das Ende des Vertrages hinaus weiter gegen die vor Vertragsende gültige Vergütung der entsprechenden Leistungen zu erbringen. Zusätzliche Leistungen werden nach nachgewiesenem Aufwand gemäß Preisblatt (**Anlage 8**) vergütet.

§ 21. Änderung der Leistung nach Vertragsschluss

- (1) Der Auftraggeber kann nach Vertragsschluss jederzeit Änderungen der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, es sei denn, dies ist für den Auftragnehmer unzumutbar. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, derartiges Änderungsverlangen zu begründen. Das Änderungsverfahren („**Change Request**“ oder „**CR**“) ist auf einem vom Auftraggeber bereitgestellten Formular (**Anlage 6**) zu dokumentieren, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Die agile Zusammenarbeit der Parteien gemäß der Leistungsbeschreibung, insbesondere bei den Entwicklungsleistungen des Auftragnehmers, ist von dem hier beschriebenen Änderungsverfahren insofern abzugrenzen, dass die entsprechende enge Abstimmung der Parteien über Details von Leistungen, die unter diesen Vertrag fallen, grundsätzlich kein Änderungsverlangen darstellt. Es obliegt dem Auftragnehmer, vor dem Beginn entsprechender Leistungen begründet und substantiiert darzulegen, dass im Einzelfall stattdessen doch ein wesentlicher Mehraufwand bzw. eine Vertragsänderung vorliegt, der ein Änderungsverlangen rechtfertigt. Die Regelung im nachfolgenden Abs. 8, letzter Satz, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Auftragnehmer hat das Änderungsverlangen des Auftraggebers zu prüfen und wird ihm in angemessener Frist, insbesondere unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Änderungsverlangens, mitteilen, ob es zumutbar ist und falls nicht, warum es unzumutbar ist.
- (4) Sofern das zumutbare Änderungsverlangen keinen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine dieses Vertrages hat, ist der Auftragnehmer zur unverzüglichen Umsetzung des Änderungsverlangens verpflichtet und hat den Beginn der Umsetzung dem Auftraggeber in Textform mitzuteilen.
- (5) Sofern das zumutbare Änderungsverlangen Einfluss auf die vereinbarte Vergütung oder Termine dieses Vertrages hat, unterbreitet der Auftragnehmer dem Auftraggeber

ein Realisierungsangebot unter Angabe von Terminen und den Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung dieses Vertrages. Der Auftraggeber entscheidet nach freiem Ermessen in angemessener Zeit über die Annahme oder Ablehnung des Realisierungsangebots.

- (6) Kommt eine Vereinbarung über die Änderung der Leistung bzw. des Vertrages zustande, wird diese Bestandteil dieses Vertrages. Kommt keine Vereinbarung zustande, haben beide Parteien ihre Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag unverändert zu erfüllen, ohne dass eine Anpassung der Vergütung stattfindet.
- (7) Ist das Änderungsverlangen dem Auftragnehmer zumutbar und kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien nicht über die Anpassung der Vergütung einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. Die Vergütung wird in diesem Fall – ggf. unter Fortschreibung der vereinbarten Tages-/Stundensätze – angemessen erhöht. Kommt keine Vereinbarung zustande, weil sich die Parteien nicht über die Anpassung der vereinbarten Termine bzw. Ausführungsfristen einigen können, kann der Auftraggeber die Durchführung der Änderung gleichwohl verlangen. In diesem Fall verschieben sich die von der Änderung betroffenen Termine bzw. Ausführungsfristen angemessen. Bei anhaltendem Streit zwischen den Parteien über Vergütung oder Termine bzw. Ausführungsfristen gemäß den vorstehenden Regelungen ist der Lenkungsausschuss einzuberufen. Die Parteien haben sich in diesem Gremium ernsthaft um eine abschließende Einigung im jeweiligen Streitfall zu bemühen.
- (8) Der Auftragnehmer ist jederzeit dazu berechtigt, Änderungen des Leistungsumfanges oder -inhalts vorzuschlagen. Er ist hierzu unverzüglich verpflichtet, wenn er während der Vertragserfüllung erkennt, dass bestimmte Vorgaben des Auftraggebers nicht umsetzbar sind, dass die in dem Vertrag oder der funktionalen Leistungsbeschreibung beschriebenen Ziele durch den vereinbarten Leistungsumfang nicht erreicht werden oder dass Änderungen an dem Leistungsumfang aus sonstigen Gründen erforderlich sind. Der Auftraggeber wird jeden Änderungsvorschlag des Auftragnehmers prüfen und ist allein berechtigt, die jeweilige Leistungsänderung zu beauftragen.
- (9) Für Leistungen, welche der Auftragnehmer ohne Beauftragung durch den Auftraggeber – im Sinne einer billigerweise als solche zu verstehenden, eindeutigen und nachweisbaren Handlungsanweisung – abweichend von diesem Vertrag erbringt, steht dem Auftragnehmer weder eine Vergütung, noch Aufwandersatz oder eine Kostenerstattung zu. Es obliegt dem Auftragnehmer, bei Zweifeln über das Vorliegen einer solchen Beauftragung vor dem Beginn entsprechender Leistungen mindestens in Textform eine Klarstellung durch den Auftraggeber zu fordern. Die Abgrenzung zwischen agiler Zusammenarbeit und Änderungsverlangen nach vorstehendem Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 22. Agiles Vorgehen bei Change Requests

(1) Da Änderungsverlangen des Auftraggebers nicht immer dergestalt abschließend beschrieben werden können, dass eine Auftragserteilung auf Basis einer vollständigen und abschließenden Anforderungs- und Planungslage möglich ist („Wasserfall-Modell“), sondern das zu erreichende Ziel der Änderung lediglich funktional bzw. in einem geringeren Detaillierungsgrad beschrieben werden kann, steht es dem Auftraggeber frei, für die Umsetzung eines Änderungsverlangens auch ein agiles Vorgehen nach folgender Maßgabe zu fordern:

- In einer Vielzahl überschaubarer Entwicklungsschritte wird die vom Auftraggeber definierte und konkretisierte Produktvision als Lösung im Wege des Scrum-Modells erstellt.
- Der Auftragnehmer wird bei der Umsetzung der benötigten IT-Entwicklungsleistungen die vom Auftraggeber beschriebene Produktvision, die Scrum-Leitlinien (abrufbar unter: <https://scrumguides.org/docs/scrumguide/v2017/2017-Scrum-Guide-German.pdf>) und die 12 Prinzipien Agiler Softwareentwicklung (Prinzipien hinter dem Agilen Manifest, abrufbar unter: <https://agilemanifesto.org/iso/de/principles.html>) beachten und einhalten.
- Der Auftragnehmer bestimmt die Zusammensetzung des agilen Entwicklungsteams. Das agile Entwicklungsteam arbeitet selbstorganisiert und weisungsunabhängig. Es ist verantwortlich für die Zielerreichung des jeweiligen Sprints und für die Erstellung der groben Aufwandsschätzung (bspw. über einen Planning Poker). Es arbeitet insbesondere am Sprint Backlog, an der Sprint-Planung und am Backlog-Refinement und verantwortet die Entwicklung und Qualität der Software (insbesondere Design, Entwicklung und Testing).
- **Agile Vorgehensweise:**
 - **A1 – Zeit- und Aufwandsschätzung**
 - Der Auftragnehmer hat auf Basis der funktionalen Leistungsbeschreibung (des Änderungsverlangens) und seiner verbindlichen Stundensätze im Preisblatt jedes Angebot für das jeweilige Änderungsverlangen mit einer High-Level-Aufwandsschätzung der Umsetzungsaufwände zu versehen. Diese bildet das Budget für die Umsetzung des jeweiligen Änderungsverlangens und der Vorgaben der funktionalen Leistungsbeschreibung. Sollten weitere Anforderungen oder Funktionalitäten seitens des Auftraggebers gewünscht werden, so kann das Budget bei Bedarf einvernehmlich gemäß den nachfolgenden Bestimmungen angepasst werden.
 - Der Auftragnehmer nimmt für jedes vom Auftraggeber beauftragte Änderungsverlangen innerhalb von [10 (zehn) Werktagen]

nach der Beauftragung die Planung der Sprints („**Sprint-Plan**“) zur Erfüllung des jeweiligen Änderungsverlangens vor und der Auftraggeber gibt diese frei, sofern dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

- Bei der Erstellung des Sprint-Plans werden zu jedem Sprint die Teilfunktionalitäten, die bis zu dem jeweiligen Sprint vorliegen müssen, sowie die Zeitpunkte für Tests bzw. Validierungen festgelegt. Die Beschreibung der Sprints umfasst das Ziel des Sprints (Wofür), die zu erbringende Leistung (unter Einsatz von MUSS- und KANN-Anforderungen) sowie einen umsetzbaren Plan für die Lieferung der Leistung (Wann und Wie).
- Der jeweilige Sprint-Plan enthält für den jeweils ersten Sprint auf konkretisierte messbare Kriterien für die Freigabe des jeweiligen Sprints („**Akzeptanzkriterien**“). Außerdem legt der Auftragnehmer eine konkrete Aufwandsschätzung für die Umsetzung des jeweils ersten Sprints fest. Zudem legen die Parteien im Sprint-Plan einen Vertragserfüllungstermin fest.

○ **A2 – Sprint-Prozess**

- Grundsätzlich entwickelt das agile Entwicklungsteam ein Product-Increment innerhalb einer [2- bis 4-Wochen-Iteration] („**Sprint**“). Die Dauer eines Sprints kann in Abstimmung mit dem Auftraggeber einzelfallabhängig angepasst werden.
- Vor Beginn eines Sprints hält das Scrum-Team ein Sprint-Planning-Meeting ab. Hierbei wählt das agile Entwicklungsteam die höchstpriorisierten Items aus dem Product-Backlog und beschließt, welche Leistungen es in dem anstehenden Sprint erbringt. Es beschreibt diese Leistungen detailliert in einem Sprint-Backlog und nimmt entsprechende Testszenarien auf.
- Können in Sprint-Backlogs aufgenommene Items den jeweiligen Sprint-Plan beeinflussen, zeigt der Auftragnehmer das dem Auftraggeber unverzüglich in Textform an und weist ihn auf daraus resultierende Änderungen des jeweiligen Sprint-Plans hin. Der Auftraggeber kann die Änderungen des jeweiligen Sprint-Plans durch Mitteilung in Textform freigeben oder ablehnen. Lehnt der Auftraggeber die Änderungen ab, stimmen sich Auftraggeber und Auftragnehmer zum Umgang mit den Items, die eigentlich in den Sprint-Backlog aufgenommen werden sollen, unverzüglich ab.
- Das jeweils erstellte Sprint-Backlog ist nach Freigabe durch den Product Owner von diesem in das Product-Backlog aufzunehmen.

Änderungen an freigegebenen Sprint-Backlogs sind nur mit Zustimmung des Product Owners zulässig.

- Während eines Sprints führt das Scrum-Team täglich Daily-Scrums durch.
- Bei Sprintende hält das Scrum-Team ein Sprint-Review-Meeting ab, bei dem es die Funktionalität des Product-Increments insbesondere gegen die vereinbarten Akzeptanzkriterien testet. Dabei sind insbesondere umgesetzte Funktionalitäten zu demonstrieren. Funktionalitäten müssen lauffähig, test- und abnehmbar sein sowie eine geringe Komplexität aufweisen. Dabei erfolgt eine evtl. Aufnahme der Fehler, die durch den Auftragnehmer bis zum Erreichen des nächsten Sprints zu beheben sind, sowie ggf. eine verbindliche Freigabe des Sprints anhand der vereinbarten Akzeptanzkriterien durch den Product Owner des Auftraggebers. Im gleichen Review werden die für den nächsten Sprint fortgeschrieben und vereinbart. Folgende Sprints werden ggf. angepasst. Bei der Fortschreibung der Akzeptanzkriterien und Anpassung von folgenden Sprints hat der Auftraggeber die Entscheidungshoheit.
- Jedes auf diese Weise erstellte Product-Increment muss – vorbehaltlich expliziter anderslautender Vereinbarungen – die Anforderungen des jeweiligen Sprint-Backlogs, des Hauptvertrages – einschließlich des übergeordneten Vertragszwecks (Hauptzweck) sowie etwaiger spezieller Regelungen zur Einräumung von Nutzungsrechten/Lizenzen, Lizenzierbarkeit an Dritte und hinsichtlich FOSS („Free and Open Source Software“) – und des jeweiligen Änderungsverlangens erfüllen.

○ **A3 – Protokoll und weitere Sprints**

- Der Auftraggeber kann nach jedem Sprint im Rahmen des Sprint Reviews eine Funktionsprüfung durchführen. In der Funktionsprüfung werden die (Teil-)Leistungen auf Mangelfreiheit geprüft und die Funktionalität der Product-Increments anhand der Product-Backlog-Items verifiziert. Der Auftraggeber behält sich vor, für die Funktionsprüfung eine Funktionsprüfungszeit von max. [10 (zehn) Werktagen auszuschöpfen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Durchführung jeglicher Prüfung der Leistung in angemessenem Umfang unterstützen. Der Auftraggeber erklärt nach der Funktionsprüfung die Freigabe, sofern keine erheblichen Mängel entgegenstehen.
- Werden erhebliche Mängel festgestellt, kann der Auftraggeber

die Funktionsprüfung abbrechen. Sofern lediglich leichte Mängel festgestellt werden, darf der Auftraggeber die Funktionsprüfung nur abbrechen, wenn deren Fortsetzung aufgrund der Mängel nicht mehr sinnvoll erscheint. Der Auftraggeber übermittelt in diesen Fällen unverzüglich nach der Prüfung ein Protokoll der Funktionsprüfung und eine Liste etwaiger Mängel entsprechend der Mängelklassifizierung dieses Vertrages an den Auftragnehmer.

- Hat der Auftraggeber die Funktionsprüfung abgebrochen oder trotz bestehender entsprechender Mängel vollständig durchgeführt, setzt er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, die Mängel zu beseitigen. Nach deren Beseitigung hat der Auftraggeber erneut das Recht, eine Funktionsprüfung durchzuführen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt der dafür vereinbarte Zeitrahmen [5 (fünf) Werktage].
 - Bei der Funktionsprüfung ermittelte leichte Mängel behebt der Auftragnehmer bis zur Funktionsprüfung des nächsten Sprints/Meilensteins.
 - Sofern der Auftraggeber keine Funktionsprüfung durchführen will, übermittelt der Auftragnehmer ihm unverzüglich nach dem Review ein Protokoll der Freigabe – ggf. mit einer Liste der bis zum nächsten Sprint zu behebenden Fehler – sowie mit den Akzeptanzkriterien für den nächsten Sprint. Der Auftraggeber kann dieses Protokoll bestätigen oder ablehnen. Lehnt der Auftraggeber das Protokoll ab, stimmen sich Auftraggeber und Auftragnehmer zum Umgang mit den benannten Fehlern unverzüglich ab.
 - Sofern der Auftraggeber eine Funktionsprüfung durchführen will, übermittelt der Auftragnehmer ihm unverzüglich nach der erteilten Freigabe des Auftraggebers die Akzeptanzkriterien für den nächsten Sprint.
 - Außerdem legt der Auftragnehmer binnen [3 (drei) Kalendertagen] ab Review eine Aufwandsschätzung für die Umsetzung dieses Sprints vor, die der Auftraggeber freigibt und beim Auftragnehmer beauftragt.
- **A4 – Änderungswünsche**
- Wünscht der Auftraggeber weitere Anforderungen oder Funktionalitäten („**Änderungswünsche**“) legt der Auftragnehmer dem Auftraggeber binnen [14 (vierzehn) Kalendertagen] ab Zugang des Änderungswunsches eine Leistungsbeschreibung nebst Akzeptanzkriterien und Zuordnung zu den Sprints sowie eine initiale

Aufwandsschätzung für den voraussichtlichen zusätzlichen Umsetzungsaufwand vor. Diese ist in einer für den Auftraggeber nachvollziehbaren Form zu dokumentieren. Falls Änderungswünsche des Auftraggebers Auswirkungen auf die Zeitplanung haben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen. Der Auftraggeber entscheidet auf der Grundlage dieser Informationen über Art und Umfang der Umsetzung und beauftragt ggf. die Leistungen.

§ 23. Tariftreueversprechen nach § 3 Bundestariftreuegesetz (BTTG)

(1) Für den Fall, dass eine für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägige Rechtsverordnung im Sinne von § 5 BTTG Arbeitsbedingungen festsetzt, verpflichtet sich der Auftragnehmer,

- a) den von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des hier zu vergebenden Auftrags tätig sind, mindestens diese festgesetzten Arbeitsbedingungen zu gewähren,
- b) von Nachunternehmern und von ihm oder von seinen Nachunternehmern beauftragten Verleihern zu verlangen und durch vertragliche Verpflichtung und stichprobenartige Kontrollen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihm oder von seinen Nachunternehmern beauftragte Verleiher ihre Pflichten nach § 4 Absatz 1 und 3 BTTG erfüllen. Nicht als Nachunternehmer gelten unmittelbare und mittelbare Zulieferer im Sinne von § 2 Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit den Absätzen 7 und 8 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes, soweit der Zulieferer keine eigene Verpflichtung des Auftragnehmers erfüllt. Verleiher im Sinne dieses Gesetzes sind solche nach § 1 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
- c) mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach lit. a) und b) einhält und diese Dokumentationen auf Anforderung der Prüfstelle Bundestariftreue vorzulegen. Der Auftragnehmer ist von der Nachweispflicht befreit, wenn und soweit er ein geeignetes Zertifikat einer der in den Vergabeverordnungen genannten Präqualifizierungsstelle im Sinne von 10 BTTG vorlegen kann.

Diese Verpflichtung gilt auch, wenn verbindliche Arbeitsbedingungen während der Vertragslaufzeit durch eine für die hier vertragsgegenständlichen Leistungen einschlägige Rechtsverordnung im Sinne von § 5 BTTG festgesetzt werden. Die Verpflichtung gilt in diesem Fall ab Inkrafttreten der entsprechenden Rechtsverordnung.

- (2) Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen eine der Verpflichtungen aus Absatz (1) verwirkt er für jeden festgestellten Verstoß eine Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe beträgt 1 % des Nettoauftragswertes je Verstoß. Bei mehreren Verstößen beträgt die Summe der Vertragsstrafen maximal 10 % des Nettoauftragswertes. Die Vertragsstrafe gilt als verwirkt, sobald die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß gemäß § 13 BTG festgestellt hat. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vertragsstrafe auch nachträglich geltend zu machen; insbesondere ist ein Vorbehalt bei der Abnahme oder Zahlung der Vergütung nicht erforderlich. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 24. Abwerbeverbot

- (1) Dem Auftragnehmer ist es verboten, während sowie 12 Monate nach Beendigung dieses Vertrags Mitarbeitende des Auftraggebers direkt oder indirekt abzuwerben. Als Abwerbung gilt jede ernsthafte Einwirkung auf Mitarbeitende, die mit dem eindeutigen Ziel erfolgt, diese zum Arbeitgeberwechsel zu veranlassen.
- (2) Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Abs. 1, die dazu führt, dass Mitarbeitende das Unternehmen des Auftraggebers verlassen, zahlt der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von zwei Bruttojahresgehältern (einschließlich Prämien, Tantiemen) des betreffenden Mitarbeitenden, der unter Verstoß gegen die Verpflichtung gem. Abs. 1 vom Auftragnehmer abgeworben wird, wobei zur Berechnung der Vertragsstrafe das Bruttojahresgehalt des betreffenden Mitarbeitenden maßgeblich ist, das er im Jahr vor Verwirkung der Vertragsstrafe bezogen hat. Der Auftraggeber hat zusätzlich das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages mit dem Auftragnehmer aus wichtigem Grund; das gilt auch für den Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung in Abs. 1, die erfolglos bleibt (Abwerbeversuch).
- (3) Der Auftragnehmer trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die direkte oder indirekte Abwerbung des Mitarbeitenden nicht ursächlich für den Umstand war, dass der Mitarbeitende das Unternehmen des Auftraggebers verlassen hat.
- (4) Über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafe werden auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen des Verstoßes gegen das Abwerbeverbot angerechnet.
- (5) Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafe werden mit jeweils fälligen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers verrechnet. Sie sind vom Auftragnehmer in der von ihm jeweils nächsten Rechnung nach Anspruchsentstehung entsprechend zum Abzug zu bringen. Wird innerhalb von 3 (drei) Monaten nach Entstehen des Anspruchs auf Vertragsstrafe kein Anspruch des Auftragnehmers auf Zahlung von Vergütung fällig oder erreichen Ansprüche des Auftragnehmers auf Zahlung von Vergütung nicht die

Höhe der Ansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafe, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine Auszahlung der Vertragsstrafe zu verlangen.

§ 25. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Vertragssprache ist deutsch.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin. Davon unberührt wird eine etwaige zur Erfüllung der unter diesem Vertrag genannten Aufgaben erforderliche persönliche Anwesenheit von Mitarbeitern des Auftragnehmers am Sitz des Auftraggebers fortlaufend einvernehmlich durch die Parteien festgelegt.

§ 26. Sonstiges

- (1) Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten sowie zur Aufrechnung ist der Auftragnehmer nur aufgrund bzw. mit Gegenforderungen berechtigt, die entweder rechtskräftig festgestellt oder von dem Auftraggeber als unstreitig anerkannt sind.
- (2) Dieser Vertrag stellt die abschließende Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Etwaige abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.
- (3) Änderungen, Ergänzungen oder Konkretisierungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung von bevollmächtigten Vertretern beider Parteien. § 127 Abs. 2 BGB findet keine Anwendung. Mündliche Nebenabreden wurden von den Parteien nicht getroffen.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, ist eine Übertragung oder Abtretung des Vertrages oder von Rechten und/oder Pflichten aus dem Vertrag nur mit Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig. Einer Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Abtretung oder Übertragung des Vertrages als Ganzes an
 - a) ein verbundenes Unternehmen der abtretenden oder übertragenden Partei erfolgt, oder
 - b) ein Unternehmen erfolgt, das alle wesentlichen Vermögenswerte der abtretenden oder übertragenden Partei übernimmt. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, bei Vertragsverletzungen zunächst das eintretende Unternehmen in Anspruch zu nehmen.
- (5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der betreffenden Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages am nächs-

ten kommt. Die Parteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht und alles unternommen wird, was erforderlich ist, um die Teilnichtigkeit unverzüglich zu beheben bzw. die Lücke zu füllen.

- (6) Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, diesen als Referenzkunden zu benennen.

§ 27. Anlagen

- (1) Folgende Anlagen werden beigelegt und gelten als Vertragsbestandteile:

• Anlage 1	Softwarelizenzen (Anlage 12a der Vergabeunterlagen)
• Anlage 2	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagenkonvolut (Anlage 02-02b der Vergabeunterlagen)
• Anlage 3	Muster - Auftragsdatenverarbeitungsvertrag inkl. Anlagenkonvolut (Anlage 13-13c der Vergabeunterlagen)
• Anlage 4	Informationsblatt eRechnung (Anlage 18 der Vergabeunterlagen)
• Anlage 5	Muster – Bestellformular (Anlage 15 der Vergabeunterlagen)
• Anlage 6	Muster – Change Request (Anlage 16 der Vergabeunterlagen)
• Anlage 7	Muster – Leistungsnachweis (Anlage 17 der Vergabeunterlagen)
• Anlage 8	Angebot des AN inkl. aller Bestandteile und Anlagen
• Anlage 9	Teilnahmeantrag d. AN inkl. aller Bestandteile und Anlagen

- (2) Im Falle von Widersprüchen im Vertragswerk gelten die Bestandteile des Vertragswerks in folgender Reihenfolge:

1. dieser Vertrag;
2. die vorstehenden Anlagen in der aufgeführten Rangfolge;
3. die VOL/B.